

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch BauNVO Baunutzungsverordnung PlanZV Planzeichenverordnung **HBO** Hessische Bauordnung HGO Hessische Gemeindeordnung BauGB-MaßnahmenG Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch GaVO Hessische Garagenverordnung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz HAGBNatSchG Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz HDSchG Hessisches Denkmalschutzgesetz

Ortsrecht der Stadt Hünfeld

Satzung über die Baugestaltung der Ortskerne und ortsbildprägenden Bereiche der Stadt Hünfeld (Baugestaltungssatzung – Ortskerne und ortsbildprägende Bereiche) Textbebauungsplan Nr. 99 1. Änderung "Einzelhandel" der Stadt Hünfeld

Hinsichtlich der Anwendung der Landesgesetze und Verordnungen wird auf die Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrechten beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Hinsichtlich der Anwendung der vorgenannten Satzungen der Stadt Hünfeld gilt die jeweilige Satzung in ihrer aktuellen Fassung.

1. Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Sondergebiet (§ 11 BauNVO) "Gemeinbedarfseinrichtung und Folgebedarf"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

z. B. 0,4 max. Grundflächenzahl, GRZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

max. Geschossflächenzahl, GFZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

z. B. II Zahl der Vollgeschosse, Z (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) z. B. 6,50 m Traufhöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 Bau GB)

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsfläche Elektrizität

Versorgungsfläche Abfall

Private Grünfläche

6. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung

7. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung: St Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Satteldach

Flachdach, begrünt

2. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Mischgebiet (§ 6 BauNVO) mit Einschränkung Zulässig sind die unter Abs. 2 aufgeführten Nutzungen. Unzulässig sind die Einrichtung / der Betrieb von Spielhallen sowie Gewerbebetriebe in Form von Bordellen. bordellähnlichen Betrieben oder Anlagen der Wohnungsprostitution.

Sondergebiet (§ 11 BauNVO) "Gemeinbedarfseinrichtung und Folgebedarf"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Bemisst sich vom Anschnitt der natürlichen Geländeoberfläche bis zur OK Außenwand. Die Traufhöhe wird durch die Schnittkante zwischen den Außenflächen des Daches und der Außenwand

Maximale Höhe baulicher Anlagen 13.50 m Oberkante Fertigfußboden (OKFFB) = 268,24 m üNN

Die vorgegebenen Höhen dürfen nicht überschritten werden.

Baufenster mit einer maximalen Traufhöhe von 3,00 m zulässig.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Die Flächen außerhalb der Baugrenze sind von Bebauung freizuhalten. Nebenanlagen sind außerhalb der

4. Freiflächengestaltung

Zur Erhaltung der Artenvielfalt und zum Schutz der Ökosysteme ("Biodervisität") ist die Schaffung und Erhaltung von Sekundärbiotopen in Form von öffentlichen und privaten Grünflächen sowie bepflanzten Vorgartenzonen und Baum- und Gehölzpflanzungen unablässig. Daher sind die folgenden Festsetzungen einzuhalten.

 Die im Bereich der Wohnnutzung vorhandenen Grundstücksflächen sind als strukturreiche Hausgärten zu gestalten.

 Die Grundstücksfreiflächen zwischen öffentlicher Straße und vorderer Gebäudeflucht (Vorgärten) sind, soweit nicht als Zuwege und Zufahrten genutzt, als zusammenhängende Grünfläche anzulegen. Kies- und Steinschüttungen sowie großflächige Pflasterungen sind unzulässig. Auf nicht zwingend erforderliche Flächenversiegelungen ist grundsätzlich zu verzichten.

• Darüber hinaus ist pro angefangene 200 m² überbauter und versiegelter Grundstücksfläche jeweils ein standortgerechter Obstbaum als Hochstamm (nach DIN 18916) mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm oder ein standortgerechter ggfs. kleinkroniger Laubbaum (H, 3 x v., Stammumfang mind. 16 cm) zu pflanzen.

• Für alle Grundstücksflächen ist an mindestens einer Grundstücksgrenze auf der gesamten Länge eine mindestens zweireihige freiwachsende Hecke empfohlen. Zur Pflanzung können hier standortgerechte und landschaftstypische Sträucher nach Wahl des Grundstückseigentümers verwendet werden.

Eine Pflanzung von Koniferen ist nur als Solitär zulässig.

Vorhandene Bäume, Sträucher und Hecken genießen Bestandsschutz und sind zu

Die Grundstückseigentümer sind zur dauerhaften und fachgerechten Pflege der vorhandenen und zu pflanzenden Bäume und Sträucher verpflichtet.

Wenn eine Ersatzpflanzung erforderlich wird, ist diese umgehend in der nächst folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die Pflanzperiode beginnt am 25.09. und endet am 31.03. des jeweiligen Folgejahres.

Die Baumkronen sollen in ihrer natürlichen Ausprägung nicht beeinträchtigt werden und dürfen nur aus baumchirurgischen Gründen geschnitten werden.

Außerdem gelten die weiteren Festlegungen der Hünfelder Baumschutzsatzung.

• Geschlossene Einfriedungen (z. B. Mauern, Stützmauern, Gabionen, Sichtschutzzäune) sind nicht zulässig.

 Offene Einfriedungen in Form von Staketenzäunen, Maschendrahtzäunen oder Doppelstabmattenzäunen ohne Sichtschutzstreifen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (auf Grundlage des § 91 HBO)

1. Satzung über die Baugestaltung der Ortskerne und ortsbildprägenden Bereiche

Für die gestalterischen Vorgaben und insbesondere für die Gestaltung der Dächer / Dachaufbauten etc. gilt die Satzung über die Baugestaltung in den Ortskernen und ortsbildprägenden Bereichen einschließlich der grafischen Darstellungen und Beispiele und der Lagepläne hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Geltungsbereich in der gültigen Fassung, soweit sie den übrigen Festsetzungen im Bebauungsplan nicht widerspricht.

Ferner gelten die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen.

2. Stellplatzsatzung

Für die Gestaltung der Stellplätze gilt die Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung.

3. Baumschutzsatzung

Zur Erhaltung von Bäumen wird auf die Baumschutzsatzung der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

4. Dachgestaltung

Die Überschreitung der zulässigen Traufhöhe im Bereich von Zwerchhäusern, eingeschobenen Giebeln, Loggien u. ä. ist maximal auf einem Drittel der gesamten Gebäudelänge zulässig.

Staffelgeschosse sind ausnahmsweise zulässig, wenn diese nur an maximal einer Seite

Hinsichtlich der Dachgestaltung gilt die Baugestaltungssatzung der Stadt Hünfeld, soweit nichts anderes festgelegt wurde.

Abweichende Festlegungen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

4. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise sowie sonstige Darstellungen ohne Festsetzungen

Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies der Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen.

Der Geltungsbereich liegt in der unmittelbaren Umgebung eines Kulturdenkmals nach § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalgesetz (HDSchG). Es handelt sich um das Einzelkulturdenkmal "Bonifatiuskloster, Klosterstraße 5". Bauliche Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde (Umgebungsschutz nach § 18 Abs. 2 HDSchG). Auf § 18 Abs. 2 HDSchG wird ebenfalls bei Anbringung von Photovoltaikanlagen an Gebäuden in näherer Umgebung eines Kulturdenkmals verwiesen, da solche Anlagen räumliche Auswirkungen auf Denkmäler haben. Solche Maßnahmen bedürfen ebenfalls einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Es ist Aufgabe der Bauherrschaft, sich über den Planungsstand zu informieren und die eigene Planung, insbesondere die Zufahrt, auf die tatsächliche bauliche Situation vor Ort (z. B. Leuchten bzw. Bäume in öffentlichen Verkehrsflächen) abzustimmen.

Hinweise

Bei Abbrüchen und Sanierungen von Gebäuden ist der Artenschutz zu berücksichtigen. Vorhandene Baum- und Gehölzbestände (insbesondere ältere Bäume und Totholzbäume) sollten Im Geltungsbereich erhalten werden.

Neuanpflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind auf Kosten des Eigentümers nachzupflanzen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Brandschutz und Löschwasserversorgung

Unter Hinweis auf das vom DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) im Einvernehmen mit dem Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen und unter Mitwirkung von Vertretern der zuständigen Landesbehörde ausgearbeitete Arbeitsblatt W 405, Stand Oktober 2018, wird durch die Stadt Hünfeld der Grundschutz der Löschwassermenge von 96 cbm/h nach der Tabelle "Richtwerte für den Löschwasserbedarf (cbm/h)" unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung gedeckt. Darüberhinausgehenden Löschwasserbedarf haben die Eigentümer bzw. die Bauherren auf eigene Kosten nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Hünfeld bzw. dem jeweiligen Versorgungsträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Telefon und Strom

In den Verkehrswegen werden bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorgesehen. Die zuständigen Stellen werden vor Baubeginn unterrichtet.

Empfehlungen für die Außenbeleuchtung

Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz (u. a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes, zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer sowie für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine möglichst umweltfreundliche und blendfreie Beleuchtung einzusetzen, die nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlt. Sie ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder smarte Steuerung einzusetzen.

1. voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten

Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULR 0% 2. Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, vom 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung

3. niedrige Lichtpunkthöhen, die die Traufhöhe des Gebäudes nicht übersteigen, auf Masten nicht höher als 4,00 m

4. Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED

5. Leuchtdichten von max. 50 cd/m² für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m². Leuchtdichten von max. 2 cd/m² für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m². Hintergründe sind dunkel zu halten.

Weitere Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

vorhandene Bebauung mit Hausnummer vorhandene Flurstücke mit Bezeichnung

vorgeschlagene, nicht verbindliche Flurstücksgrenze

Höhenlinien

Bemaßung

5. Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

. Auslegungsbeschluss / Beteiligung der Öffentlichkeit / Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.03.2022 die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Hünfeld "Klosterstraße / Wallweg", Gemarkung Hünfeld, Flur 8 bei gleichzeitiger Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 4 "Am Mühlgraben" und Nr. 49 "Klosterstraße / In der Eck" beschlossen.

Die Durchführung erfolgt nach § 13 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im vereinfachten

Der o. g. Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung über die Dauer eines Monats vom 28.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022 öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom

28.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 19.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hünfeld, 22.03.2022

√ Bürgermeister

2. Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 24.05.2022 de Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Hünfeld "Klosterstraße / Wallweg", Gemarkung Hünfeld, Flur 8 bei gleichzeitiger Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 4 "Am Mühlgraben" und Nr. 49 "Klosterstraße" in der Eck" als Satzung beschlossen. Hünfeld, 06.06.2022

3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Hünfeld "Klosterstraße / Wallweg", Gemarkung Hünfeld, Flur 8 bei gleichzeitiger Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 4 "Am Mühlgraben" und Nr. 49 "Klosterstraße / In der Eck" wurde am 04.06.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o. g. Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung ist der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hünfeld, 06.06.2022

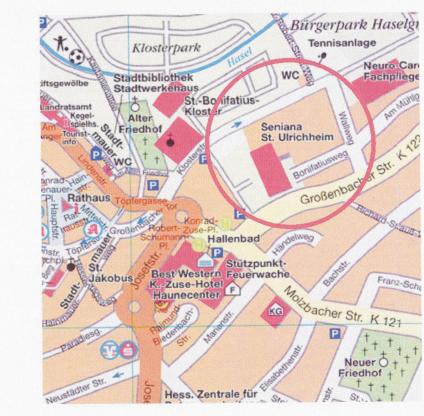




Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Hünfeld "Klosterstraße / Wallweg", **Gemarkung Hünfeld, Flur 8**

bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 "Am Mühlgraben" und teilweiser Aufhebung des Bebauungsplans Nr.

49 "Klosterstraße / In der Eck"



1:1.000 (DIN A1) Maßstab:

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld

Dipl.-Ing. Quinkler

06.06.2022 Datum:

